

Besonders schwere Brandstiftung - § 306 b I StGB			
Schutzgut	Körperliche Integrität von Menschen		
Deliktsstruktur	Erfolgsqualifiziertes Delikt → Geltung der §§ 18, 11 II StGB		
	<u>Argumente:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesetzesformulierung ▪ Strafraumen ▪ Vergleich mit den §§ 221 II Nr. 2, 239 III Nr. 2, 308 II, 309 III, 312 III, 315 III Nr. 2 StGB 		
	Verwirklichungsformen		
		Grunddelikt	schwere Folge
	Vollverwirklichung	vollendet	eingetreten
	erfolgsqualifizierter Versuch	versucht	eingetreten
	Versuch der Erfolgsqualifikation - Konstellation 1 -	vollendet	versucht
Versuch der Erfolgsqualifikation - Konstellation 2 -	versucht	versucht	
Schwere Folge	1.	Schwere Gesundheitsschädigung bei einem (einzelnen) anderen Menschen	
	2.	Einfache Gesundheitsschädigung bei einer „großen“ Personenzahl; genaue Anzahl umstritten:	
		Meinung (1)	Meinung (2)
		mindestens 10 Personen	mindestens 20 Personen
	Zusatz: Interessant ist, dass hier zur Begründung eines erhöhten Kriminalrechts eine <i>Quantifizierung von Menschenleben</i> vorgenommen wird, die etwa im Bereich der Flugzeugabschuss-Konstellation weitgehend abgelehnt wird.		

Spezifischer Gefahrverwirklichungs- zusammenhang	Realisierung des tatbestandstypischen Brandstiftungsrisikos im konkreten Gefährdungserfolg	
	Umfasst sind Gesundheitsschädigungen durch (<i>Beispiele</i>):	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rauchvergiftung ▪ herabstürzendes Gebäudeteil ▪ Rettungssprung ▪ brennenden oder explodierenden Zündstoff 	
	Hauptproblem: „Retterfälle“	
	1.	Problementstehung: durch Streichung der Voraussetzung der Opferanwesenheit „zur Zeit der Tat“ (6. StrRG 1998)
	2.	Problemkonkretisierung: Kontextspezifische Abgrenzung freien und unfreien Retterverhaltens
3.	Meinungsstand	
	a)	<p>Mindermeinung: generell keine Zurechnung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Argument: Eingriffsrisiko bestehe bei allen Unglücken und Straftaten, sei also keine tatbestandsspezifische Besonderheit ▪ Kritik: Argument ist „schief“: Es geht nicht um die Frage, ob allgemein Eingriffsrisiken bestehen, sondern darum, ob sich das (jeweils) kontextspezifische Risiko realisiert.
	b)	<p>Herrschende Meinung: Unterscheidung von Fallkonstellationen</p>
		<p>aa) <u>Fallkonstellation 1:</u> Rettungshandlung bei <i>bestehender Rettungspflicht</i> (aus: Garantenstellung, Beruf, § 323 c StGB) → Unfreiheit → Zurechnung</p>
		<p>bb) <u>Fallkonstellation 2:</u> Rettungshandlung trotz wegen <i>Unzumutbarkeit</i> fehlender Rettungspflicht</p> <p>- Untermeinung (i): § 35er StGB-Situation → Unfreiwilligkeit → Zurechnung</p> <p>- Weitergreifende Untermeinung (ii): Wenn brandstiftungsbedingte Drucksituation einsichtiges Motiv für Rettungsmaßnahme begründet hat und der Retter sich nicht unvernünftig riskant verhalten hat, dann objektive Zurechnung (+)</p>

		<p>Kritik:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ hohe Mindeststrafe → restriktive Auslegung ▪ keine Legitimation der Strafschärfung durch bewusst eingegangene (<i>überobligationsmäßige</i>; J. R.) Berufsrisiken (= Annäherung an Mindermeinung)
Zum erfolgsqualifizierten Versuch	Grundproblem:	
	Kann der spezifische Gefahrverwirklichungszusammenhang aus der Verwirklichung der bloßen <i>Versuchsgefährlichkeit</i> erfüllt sein?	
	Argumentationsmöglichkeit – Ableitung:	
	(i)	Verweis auf die Brandstiftung nach §§ 306, 306 a StGB
	(ii)	→ Umfasstsein auch der Brandlegung
	(iii)	Brandlegung besteht in der Handlungsgefährlichkeit
	(iv)	→ spezifischer Gefahrverwirklichungszusammenhang kann in der bloßen Versuchs(handlungs)gefährlichkeit bestehen